
S 30 VG 4/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 VG 4/03
Datum	13.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 VG 5/05
Datum	20.06.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 13. Juli 2005 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob der Kläger gegenüber der Beklagten Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) hat.

Der im Jahre 1964 geborene Kläger stammt aus der Türkei. In der Nacht vom 1. auf den 2. Oktober 1999 war er an seinem damaligen Wohnort H. in eine gewaltsame Auseinandersetzung mit einem Landsmann verwickelt, anlässlich derer er lebensgefährlich verletzt wurde. Er verfügte seinerzeit über eine von der Ausländerbehörde Hamburg am 1. Februar 1999 für die Dauer von 3 Jahren ausgestellte Aufenthaltserlaubnis.

Nach Feststellungen des Landgerichts Hamburg im Strafverfahren gegen den Landsmann E. G. (Urteil vom 5. Juni 2001, 604 Ks 36/00, 4005 Js 1386/99, 4005 Js 1382/99, 4006 Js 283/00) gesellte sich der erheblich bis stark angetrunkene Kläger

am 1. Oktober 1999 gegen 23 Uhr in der W.-K.-Stra e zu einer Gruppe von Personen um den G., zeigte diesen Geld, lie  sich von einem der Beteiligten einen Croque bringen, den er verspeiste, und machte  u erungen, die die jungen Leute nicht ernst nahmen und auf den Trunkenheitszustand des Kl gers zur ckf hrten. W hrend dieses Beieinanderseins  uerte der G. sich beleidigend  ber die "Grauen W lfe" und deren Vorsitzenden, welcher politischen Gruppierung der Kl ger angeh rt. Auf die Beschimpfungen des G. aufmerksam geworden, ging der Kl ger auf diesen zu, fragte ihn, was er gesagt habe, fasste ihn mit dem Arm um den Nacken und gab ihm einen Kopfsto  gegen den Kopf, wobei G. gegen die Wand stie . Der Kl ger, der k rperlich wesentlich gr  er und st rker als G. ist, wurde daraufhin von Beteiligten zur ckgezogen, ging jedoch wieder auf den G. zu und gab ihm weitere Kopfst  e und einen Schlag mit der Faust in den Bauch. Erneut von anderen getrennt und zur ckgehalten, erkl rte er, dass er betrunken sei, nun nach Hause gehe und dass er sich seine goldenen H nde nicht schmutzig machen, sondern Freunde beauftragen wolle, den G. zu erschie en oder ihm in die Beine zu schie en. Anschlie end entfernte er sich in Richtung seiner nahe gelegenen Wohnung. Die Anwesenden bekamen Bedenken, dass der Kl ger seine Drohungen wahr machen k nne und  berredeten diesen, zur ckzukehren und sich mit dem G. zu vertragen. So kam es zu einer weiteren Begegnung zwischen den beiden. Als der Kl ger nun auf den G. zuing, hatte dieser ein in der Tasche mitgef hrtes Taschenmesser ge ffnet. Der Kl ger, der   so das Landgericht   sich m glicherweise vertragen wollte, gewahrte, dass der G. die rechte Hand in der Tasche hielt und fragte ihn, ob er ihn mit dem Messer angreifen wolle. In der Folge  uerte der Kl ger sinngem  , der G. solle ihn doch "abstechen". Daraufhin zog G. das ge ffnete Messer aus der Tasche und verletzte den Kl ger zun chst am linken Unterarm. Anschlie end stach der G. von unten nach oben mit erheblicher Kraft in den Bauch des Kl gers. Hierbei erzielte er mit einer Klingenl nge von 8,5 cm einen Stichkanal von 20 cm L nge unmittelbar vor das Herz des Kl gers. Der Kl ger sackte kurz zu Boden, stand dann jedoch wieder auf und lief schnellen Schrittes davon. Am H.-Platz traf er Polizei, die die Versorgung seiner lebensgef hrlichen Verletzungen veranlasste.

Das Landgericht hat den G. wegen versuchten Totschlages in Tateinheit mit gef hrlicher K rperverletzung zu einer Jugendstrafe verurteilt: Der G. habe rechtswidrig und schuldhaft gehandelt. Zwar sei hinsichtlich der Tat vom 1. Oktober 1999 zu ber cksichtigen, dass eine Notwehrlage bestanden habe, denn der Kl ger habe den G. rechtswidrig angegriffen gehabt und verletzt, habe dann allerdings nach der Trennung die  rtlichkeiten verlassen und sei in der Absicht zur ckgekehrt, sich zu vers hnen. Jedoch habe der Kl ger sp testens nach der Aufforderung, ihn "abzustechen", nach dem G. gegriffen, wo f r ihn als k rperlich Unterlegenen die Gefahr bestanden habe, das Messer nicht mehr einsetzen zu k nnen. Er, der G., habe daher in Verteidigungsabsicht gehandelt. Allerdings sei der Messerstich in den Bauch des Kl gers nicht durch Notwehr geboten gewesen. Dieser habe sich als erheblich angetrunken gezeigt und nach dem Konsum einer gr  eren Menge Raki wie Ouzo sowie Bier eine Blutalkoholkonzentration von  ber 2 Promille gehabt. Er habe unsicher auf den Beinen gestanden und sei bereits verschwommen in der Sprache und im Ausdruck

unsicher gewesen. Die vorausgegangene Provokation und die starke Trunkenheit des KlÄxgers hÄtten den G. auf bloÄe Schutzwehr verwiesen.

Am 5. Februar 2001 stellte der KlÄxger bei der Beklagten einen Antrag auf Versorgung fÄr GeschÄdigte nach dem OpferentschÄdigungsgesetz. Zur BegrÄndung gab er an, er sei am 1. Oktober 1999 in der W.-K.-StraÄe auf eine Gruppe von 6 bis 7 Personen gestoÄen. Im Verlauf eines GesprÄches mit dem spÄteren TÄter sei es zu einem Streit und Wortwechsel Äber politische Gruppierungen in der TÄrkei gekommen. Um einer Auseinandersetzung aus dem Weg zu gehen, habe er, der KlÄxger, sich zu seiner Wohnung begeben, sei jedoch von einigen der beteiligten Personen eingeholt worden. Diese hÄtten ihn Äberredet, zu dem spÄteren TÄter zurÄckzukommen, um sich mit diesem zu vertragen. Es sei jedoch erneut zum Streit gekommen, in dessen Verlauf der TÄter zweimal auf ihn eingestochen habe. Durch die Messerstiche sei er am Arm und im Bauchbereich verletzt worden.

Mit Bescheid vom 25. Juli 2001 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÄxgers ab: Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sei er zwar am 1. Oktober 1999 Opfer eines Angriffs im Sinne von [Ä§ 1 Abs. 1 OEG](#) geworden. Versorgung stehe ihm gleichwohl nicht zu, da VersagungsgrÄnde nach [Ä§ 2 Abs. 1 OEG](#) vorlÄgen. Nach den Ermittlungsakten stehe fest, dass er den TÄter durch sein Verhalten massiv provoziert und somit die wesentliche Ursache fÄr den Eintritt der SchÄdigung gesetzt habe. Er habe nach einer negativen ÄuÄerung des G. Äber die "Grauen WÄlle" unvorhersehbar aggressiv reagiert und ihm mehrere KopfnÄsse und FaustschlÄge versetzt. Die Personengruppe habe er mit der Bemerkung verlassen, den G. zu erschieÄen oder ihm in die Beine zu schieÄen. SpÄter habe er den G. mit seinen Worten, wonach er ihn doch "abstechen" solle, weiter gereizt. Als tÄrkischer StaatsangehÄriger hÄtte der KlÄxger wissen mÄssen, dass er den G. durch sein Verhalten in der Ehre verletzt habe. Eine Verletzung der Ehre kÄnne jedoch im tÄrkischen Kulturkreis durchaus zu Handlungen wie der hier in Rede stehenden fÄhren. Der KlÄxger habe also die Tat nicht nur provoziert, sondern sich auch in eine selbst geschaffene Gefahrenlage gebracht. Im Äbrigen wÄre es auch unbillig, ihm Versorgung zu gewÄhren, da er den G. nicht unerheblich verletzt habe.

Den Widerspruch des KlÄxgers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2. Januar 2003 zurÄck. In der BegrÄndung heiÄt es, einer EntschÄdigung stehe [Ä§ 2 Abs. 1 OEG](#) entgegen. Die Angriffe des KlÄxgers, die sich der G. bis zu dem Messerstich ohne nennenswerte Gegenwehr habe gefallen lassen, hÄtten mehr als nur untergeordnete Bedeutung fÄr den auf den KlÄxger verÄbten Angriff. Es stehe zur Äberzeugung des Versorgungsamtes fest, dass es ohne die vom KlÄxger verabreichten KopfnÄsse und FaustschlÄge, sowie seine Aufforderung "StechÄ mich doch ab!" nicht zu der Stichverletzung gekommen wÄre. Wenn der KlÄxger in der WiderspruchsbegrÄndung angebe, dass es sich bei dem G. um einen ÄuÄerst gewalttÄtigen Menschen handle, mÄsse ihm entgegengehalten werden, dass es dann um so wichtiger gewesen wÄre, ihn nicht noch bewusst zu reizen. Wer sich in eine solche Lage leichtfertig begeben, kÄnne nicht erwarten, dass die Allgemeinheit fÄr einen dadurch erlittenen KÄrperschaden aufkomme.

Der Widerspruchsbescheid ist am 3. Januar 2003 zur Post gegeben worden. Am 3. Februar 2003 hat der Kl  ger vor dem Sozialgericht Hamburg Klage erhoben und zur Begr  ndung ausgef  hrt, eine Wertung des Geschehenen ergebe, dass die entscheidenden Ursachen f  r seine lebensgef  hrliche Verletzung durch den G. gesetzt worden seien. Dieser habe ihn zun  chst grundlos in hohem Ma  e provoziert. Hierauf habe er zwar in seinem betrunkenen Zustand mit k  rperlichen Angriffen reagiert. Diese seien jedoch beendet gewesen, und er sei zur  ckgekehrt, um sich zu vers  hnen. Als er dann allerdings zu Recht ein Messer bei dem G. vermutet habe, habe er versucht, diesem die Situation bewusst zu machen und ihn durch die Worte "Stech   mich doch ab!" von den Messerstichen gerade abzuhalten. Auch sein Griff in Richtung oder auch an die Arme von G. k  nne nur als Versuch, sich vor dessen Messerstichen zu sch  tzen, interpretiert werden, nicht jedoch, wie es das Landgericht getan habe, als erneuter Angriff gegen den G.   ! Da ein erneuter Angriff durch ihn, den Kl  ger, gerade nicht stattgefunden habe, habe G. auch nicht in Verteidigungsabsicht gehandelt, sondern aus Ver  rgerung und Wut. Hierf  r sei nicht er verantwortlich zu machen, der nicht mehr habe tun k  nnen, als nach der groben Provokation durch den G. die Vers  hnung anzustreben. Die Zubilligung einer Entsch  digung sei daher nicht unbillig.

Mit Urteil vom 13. Juli 2005 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begr  ndung ausgef  hrt, es liege ein Versagungsgrund nach [   2 Abs. 1 OEG](#) vor. Der Kl  ger habe die Sch  digung mitverursacht, denn er habe sich leichtfertig einer solchen Gefahr ausgesetzt, als er sich nicht zur  ckgezogen und die Hilfe der nahe stehenden Jugendlichen gesucht habe, nachdem ihm klar geworden war, dass der G. wahrscheinlich mit einem Messer bewaffnet sei. Die Kammer habe bei ihrer Bewertung den vom Landgericht ermittelten Sachverhalt zugrunde gelegt. Die Beiziehung und Verwertung der Akten des Strafverfahrens im Wege des Urkundenbeweises gen  ge der Ermittlungspflicht im sozialgerichtlichen Verfahren, in dem eine eigenst  ndige W  rdigung der erreichbaren Beweismittel zu erfolgen habe, wenn die Beteiligten die Beweisaufnahme gelten lie  en oder eine Wiederholung der Beweisaufnahme keine neuen Gesichtspunkte verspreche. Der Kl  ger habe, noch bevor das Messer sichtbar gegen ihn gerichtet worden sei, erkannt, dass der G. wahrscheinlich bewaffnet sei. Er habe sich durch Ausziehen des Mantels und die Erkl  rung an die Umstehenden, dass der G. ein Messer habe, und ihn verletzen wolle, sowie die sinngem    ge  u  erten Worte, er solle ihn doch "abstechen", auf den als m  glich erkannten Angriff auch f  r den T  ter sichtbar vorbereitet und den Angriff durch seine Worte zus  tzlich provoziert. Durch R  ckzug zu der nahe stehenden Gruppe und ggf. die Bitte um Unterst  tzung und Beschwichtigung des aufgebrachten T  ters h  tte der Kl  ger die Selbstgef  hrdung vermeiden k  nnen. Es sei nach Auffassung der Kammer lebensfremd und aus der aggressionsgeladenen Situation heraus nicht nachvollziehbar, die w  rtlichen   u  erungen des Kl  gers als Versuch zu werten, eine g  tliche Beilegung des Streits zu erreichen. Der subjektive Ursachenbeitrag des Kl  gers sei auch unter Ber  cksichtigung des erheblichen Alkoholkonsums nicht anders zu bewerten. Die zumindest fahrl  ssige Selbstberauschung sei ein am Beginn der Ursachenkette liegender Anteil der verschuldet gesetzten Mitursache im Sinne der grob fahrl  ssigen

Selbstgefährdung. Wenn der Kläger nunmehr (in der mündlichen Verhandlung) aussage, sich nicht mehr daran erinnern zu können, den Mantel ausgezogen zu haben, sich auch an Kopfnüsse nicht zu erinnern, und wenn er die nach Wahrnehmung des Messers geäußerten Worte nicht mehr präzise memoriere, mänge dies Ausdruck des im Zeitablauf nachlassenden Erinnerungsvermögens sein. Neue Hinweise auf einen für den Kläger unvorhersehbaren plötzlichen Angriff, die eine erneute Beweisaufnahme gebieten, ergäben sich nicht.

Das Urteil ist dem Kläger am 10. August 2005 zugestellt worden. Am 8. September 2005 hat der Kläger Berufung eingelegt.

Zur Begründung seiner Berufung nimmt der Kläger wegen des Sachverhalts auf den Klagvortrag, das Strafurteil und den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug, allerdings mit der Maßgabe, dass von einer zweiten körperlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und dem G. vor dem Messerstich nicht ausgegangen werden dürfe. Er, der Kläger, der bereits auf dem Wege in seine Wohnung gewesen sei, sei zurückgekehrt, um sich mit G. zu versöhnen, also nicht zum Zwecke einer erneuten Auseinandersetzung. Als er den zutreffenden Eindruck gewonnen habe, G. habe in seiner rechten Hand ein Messer, sei er in dieser für ihn bedrohlichen Situation in Angst und Schrecken geraten. Davon sei sein nachfolgendes Verhalten geprägt gewesen. Es könne nicht ernstlich angenommen werden, er habe nunmehr den G. provozieren wollen und eine erneute, für ihn mit Lebensgefahr verbundene Auseinandersetzung gesucht. Vielmehr könne sein Verhalten nur als Panikreaktion verstanden werden, die gerade nicht dem beabsichtigten Angriff auf sein Leben provozieren, sondern im Gegenteil den G. durch Aufdeckung seines Messerbesitzes davon habe abhalten sollen, von dem Messer Gebrauch zu machen. Vermutlich wäre es klüger gewesen, wenn er sich sofort zurückgezogen hätte. Sein durch Todesangst bedingtes anderes Verhalten könne ihm jedoch nicht als Fahrlässigkeit, schon gar nicht als Leichtfertigkeit vorgeworfen werden.

Mit Beschluss vom 22. November 2005 hat der Senat dem Kläger für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe versagt, und dabei unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 1. September 1999 ([B 9 VG 3/97 R](#), Die Leistungen, Beilage 2002, S. 17) ausgeführt, es sei nicht erkennbar, dass der Kläger aufgrund vorherigen Alkoholenusses nicht ausreichend in der Lage gewesen sei, die durch sein Verhalten und die weiteren Umstände gegebene Selbstgefährdung zu erkennen und entsprechend der Erkenntnis zu handeln.

Der Kläger hat daraufhin zur Begründung seiner Berufung ausgeführt, sein Blutalkoholgehalt habe zum fraglichen Zeitpunkt aufgrund nachweislichen Alkoholkonsums (eine Flasche Raki, Ouzo und Bier) mindestens 2,6 Promille betragen. Es sei nicht auszuschließen, dass er sich im Vollrausch befunden habe. Es bestehe daher Anlass zu überprüfen, ob er in der Lage gewesen sei, die durch sein Verhalten und die weiteren Umstände gegebene Selbstgefährdung zu erkennen. Seien sichere Feststellungen nicht möglich, gehe dies nach der Rechtssprechung des Bundessozialgerichts zu Lasten der Beklagten. Bereits in der Klageschrift und auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht sei

auf seine starke Alkoholisierung hingewiesen worden. Ein weiterer Hinweis darauf in der Berufungsinstanz sei lediglich wegen der irreführenden Bezugnahme des Sozialgerichts auf ein nicht einschlägiges Urteil des Bundessozialgerichts unterblieben. Es dränge sich auf, dass bei den sinnlosen und letztlich für ihn gefährlichen Aktionen der Alkohol die entscheidende Rolle gespielt habe. Alkoholgewohnt sei er nicht. Er trinke nicht regelmäßig, nur bei besonderen Anlässen. Am Tage der Verletzung habe er großen Kummer wegen seiner Ehefrau gehabt und aus diesem Grunde übermäßig getrunken. Sein Verhalten vor der Verletzung sei in großem Maße von starker Trunkenheit geprägt gewesen. Der Verzehr eines Croques und Gespräche, aufgrund derer die anderen Teilnehmer den eindeutigen Eindruck der Trunkenheit gewonnen hätten, sowie das Bestreben, in seine nahe gelegene Wohnung zu gelangen, sprächen weder für eine Alkoholgewöhnung noch gegen starke Trunkenheit. Es sei keineswegs richtig, dass Betrunkene nur Sinnloses täten. Er habe zwar offensichtlich erkannt oder geahnt, dass der G. ein Messer habe. Wenn er sich deshalb nicht zurückgezogen habe, so zeige dies, dass er gerade nicht in der Lage gewesen sei, sein Verhalten zu steuern.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 13. Juli 2005 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 2003 aufzuheben und die Beklagte dem Grunde nach zu verurteilen, dem Kläger Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angefochtenen Entscheidungen und führt aus, der Kläger mache nunmehr erstmals geltend, dass er in der für ihn gefährlichen Situation in Todesangst geraten sei und panisch reagiert habe. Ein solches durch Angst und Schrecken bedingtes Verhalten werde weder aus seiner Vernehmung durch die Polizei wenige Wochen nach der Tat, noch aus seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung des Sozialgerichts erkennbar. Auch auf Klägerseite sei man bisher nicht davon ausgegangen, dass er aus Angst so gehandelt habe, dass er zu Schaden gekommen sei. In der Klageschrift seien seine Beweggründe insbesondere als Versuch dargestellt worden, den Täter durch den Hinweis auf das Messer und die Worte "Stich mich doch ab!" von einem Angriff gerade abzuhalten. Sie, die Beklagte, sei weiterhin der Auffassung, dass es der Kläger leichtfertig unterlassen habe, sich aus der Gefahrensituation zurückzuziehen, als er vermutet oder bemerkt habe, dass der Täter ein Messer bei sich habe. Durch sein Handeln und seine Worte habe er vielmehr den Täter zu dem Messerangriff noch weiter provoziert. Einen Grad von Angst oder Schrecken, der dazu habe führen können, dass ein solches Verhalten nicht als leichtfertig zu bewerten wäre, könne sie nicht erkennen.

Es könne auch nicht von einer durch Alkoholkonsum bedingten Unfähigkeit des Klägers ausgegangen werden, die durch sein Verhalten und die weiteren

Umstände gegebene Selbstgefährdung zu erkennen und danach zu handeln. Folge man seinen Angaben, wonach er über den Abend des 1. Oktober 1999 verteilt 1 Flasche Raki und einige Ouzo sowie Bier getrunken habe, so sei angesichts seines späteren Verhaltens von einer erheblichen Alkoholgewöhnung auszugehen. Er sei nämlich nach diesem angenommenen Konsum noch in der Lage gewesen, sich einen Croque zu besorgen bzw. besorgen zu lassen, diesen zu verspeisen, Gespräche mit Bekannten zu führen und sich in eine verbale und später körperliche Auseinandersetzung mit dem G. zu begeben. Auch wenn er hierbei auf verschiedene Zeugen einen erheblichen angetrunkenen Eindruck gemacht habe, sei er doch zu koordinierten Handlungen in der Lage gewesen. Bei einer angenommenen Blutalkoholkonzentration von 2,6 Promille wäre dies nicht der Fall gewesen, wenn es sich bei ihm nicht um einen an Alkoholkonsum gewöhnten Menschen handelte. Aus diesem Grunde sei ein alkoholbedingter Verlust der Erkenntnis- oder Steuerungsfähigkeit nicht ohne weiteres anzunehmen. Auch das Landgericht Hamburg sei bei seinen Erwägungen zur Notwehrlage nicht von einer alkoholbedingten Schuldunfähigkeit des Klägers ausgegangen, auch wenn es seinerseits eine Blutalkoholkonzentration von über 2 Promille angenommen habe. Eine solche Schuldunfähigkeit wäre jedoch gegeben gewesen, wenn der Kläger nicht mehr in der Lage gewesen wäre, die Folgen seines Handels zu erkennen oder nach dieser Erkenntnis zu handeln. Zudem habe der Kläger selbst stets angegeben, dass er erkannt oder nach den Handlungen des Schädigers zumindest angenommen habe, dass dieser ein Messer zum Angriff bereithalte. Das ergebe sich aus seinen damals geäußerten Worten. Er sei daher zumindest in der Lage gewesen, die Gefährlichkeit der Situation zu erkennen. Weiterhin habe er sich bereits vorher mindestens einmal aus der zu diesem Zeitpunkt bereits körperlichen Auseinandersetzung mit dem Täter entfernt und sich auf den Weg nach Hause begeben. Er sei also trotz seiner Alkoholisierung und seiner Erregung auch in der Lage gewesen, sich nicht weiter von der Auseinandersetzung mitreißen zu lassen, sondern diese zu beenden.

Die Sachakten der Beklagten, die den Kläger betreffenden Ausländerakten, die Akten des Landgerichts Hamburg im Verfahren 309 O 23/01 sowie die Strafakten aus den erwähnten Verfahren haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Auf ihren sowie auf den Inhalt der Prozessakten wird wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden und daher zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet. Das Sozialgericht hat es zu Recht abgelehnt zu entscheiden, dass die Beklagte dem Kläger dem Grunde nach Opferentschädigung schulde.

Gemäß [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) erhält auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, wer im Geltungsbereich des Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche

Schädigung erlitten hat. Zwar dürften die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift nach dem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 5. Juni 2001 im Strafverfahren gegen den Schädiger E. G. gegeben sein. Auch erfüllt der Kläger die Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs. 5 OEG](#). Sein Anspruch auf Entschädigung ist jedoch ausgeschlossen, weil [Â§ 2 Abs. 1 OEG](#) zu seinen Lasten eingreift.

Gemäß [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) sind Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Hier hat der Kläger die fragliche Schädigung selbst mitverursacht.

Eine Mitverursachung im Sinne von [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) liegt vor, wenn das Verhalten des Geschädigten nach der auch im Opferentschädigungsrecht anwendbaren versorgungsrechtlichen Kausalitätsnorm nicht nur einen nicht hinwegzudenkenden Teil der Ursachenkette, sondern eine wesentliche, d.h. annähernd gleichwertige Bedingung neben dem Beitrag des handelnden Angreifers darstellt (BSG, Urteil vom 20. Oktober 1999, USK 99140; Urteil vom 18. April 2001, BSGE Band 88, S. 96). Somit ist eine Mitverursachung auch in einer grob fahrlässigen Selbstgefährdung des Geschädigten zu sehen, wenn er sich leichtfertig durch eine unmittelbare, mit dem eigentlichen Tatgeschehen eng zusammenhängende Fährdung der Tat der Gefahr einer Gewalttat ausgesetzt hat (vgl. BSG aaO; Urteil vom 9. Dezember 1998, USK 98162). Bei der Mitverursachung im Sinne der 1. Alternative von [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) hat der Gesetzgeber insbesondere an Fälle gedacht, in denen der Geschädigte Opfer einer Schlägerei geworden ist, in die er nicht ohne eigenes Verschulden hineingezogen worden war (vgl. Begründung zu Â§ 3 des Regierungsentwurfs vom 27. August 1974, [Bundestagsdrucksache 7/2506, S. 15](#); BSG, Urteil vom 10. September 1997, [NJW 1998, S. 2996](#)). Dergestalt stellt es sich hier insbesondere nach dem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 5. Juni 2001 dar, dessen Sachverhaltsdarstellung für die vorliegende Entscheidung zugrunde zu legen keine Bedenken bestehen. Danach hat der Kläger dem G. körperlich verletzt und provoziert, indem er ihm, die vorherige verbale Auseinandersetzung verlassend, mehrere Kopfstöße und einen Faustschlag in den Bauch versetzte sowie ankündigte, er wolle Freunde beauftragen, den G. zu erschießen oder ihm in die Beine zu schießen. Dadurch kam es unvermeidlich zu einer Steigerung der Konfliktdynamik und zu einer Verminderung der Kontrollmechanismen auf Seiten des körperlich unterlegenen G. Der Angriff des Klägers auf den G. kam daher, auch wenn man berücksichtigt, dass der Kläger sich zunächst vom Ort des Geschehens abgewandt hatte und erst von Bekannten des G. zurückgeholt wurde, um ein Ende des Konflikts herbeizuführen, als Teil der Ursachenkette nicht nur nicht hinweggedacht werden, ohne dass der darauf folgende Angriff des G. auf den Kläger entfielen, sondern er stellt sich im oben beschriebenen Sinne auch als wesentliche Ursache der Verletzung dar. Dafür, dass der G. auch dann mit dem Messer auf den Kläger losgegangen wäre, wenn dieser ihn nicht zuvor ebenfalls körperlich angegriffen und angekündigt hätte, er wolle, um sich nicht selbst die Hände schmutzig zu machen, Freunde beauftragen, auf ihn zu schießen, gibt es

keinen Anhalt. Das Landgericht hat den G. in diesem Zusammenhang sogar eine Notwehrlage zugebilligt und ihn lediglich wegen Exzesses verurteilt. Auch wenn der Kl  ger zuletzt in friedlicher Absicht auf den G. zugegangen sein sollte, so war das f  r diesen offenbar nicht erkennbar; die Ironie der kl  gerischen Worte, er solle ihn doch "abstechen", erschloss sich ihm in der Situation nicht.

Vor diesem Hintergrund kann nicht angenommen werden, das Verhalten des Kl  gers sei, wie er nunmehr erstmals zur Begr  ndung seiner Berufung behauptet, von Todesangst, Panik oder Schrecken gepr  gt gewesen. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass der Kl  ger in seinen fr  heren Vernehmungen eine entsprechende Andeutung nicht gemacht, vielmehr ein besonnenes und auf Deeskalation gerichtetes Verhalten betont hatte. Im   brigen ist zu bemerken, dass der Kl  ger, wie die Ausl  nderakten belegen, in der Vergangenheit immer wieder als gewaltt  tig in Erscheinung getreten ist und dabei auch bewaffnete Auseinandersetzungen nicht gescheut hat. Auch das spricht dagegen, dass ihn der Konflikt mit dem G. in Panik und Schrecken versetzt haben k  nnte.

Entsprechendes gilt f  r die offenbar durch die Begr  ndung des ablehnenden Prozesskostenhilfe-Beschlusses ausgel  ste Darstellung des Kl  gers, er sei aufgrund vorherigen Alkoholgenusses nicht ausreichend in der Lage gewesen, die durch sein Verhalten und die weiteren Umst  nde gegebene Selbstgef  hrdung zu erkennen und entsprechend der Erkenntnis zu handeln. Er d  rfte zwar tats  chlich erheblich alkoholisiert gewesen sein, wie er auch verschiedenen im Strafverfahren vernommenen Zeugen und den   rzten des Universit  tskrankenhauses E. betrunken vorkam. Gleichwohl zeigen die Geschehnisse, dass er sein Verhalten noch steuern konnte, indem er Essen organisierte, Gespr  che f  hrte und sich in eine verbale wie k  rperliche Auseinandersetzung mit dem G. begab und dabei auch in der Lage war, sich selbst  ndig zun  chst aus dieser Auseinandersetzung zur  ckzuziehen. Auch das Landgericht Hamburg hat keine Anhaltspunkte daf  r gesehen, dass der Kl  ger sich in einem Mitverschuldensf  higkeit ausschlie  enden Alkoholisierungszustand befunden haben k  nnte (Urteil vom 15. April 2003, 309 O 23/01).

Soweit der Kl  ger weitere Ermittlungen anregt, mit welchen er seine Behauptung einer alkoholbedingten Verminderung der Steuerungs  higkeit zu unterst  tzen sucht, braucht dem nicht nachgegangen zu werden; sein Vortrag ist insoweit nicht schl  ssig. Mit dem Vorbringen, er habe alkoholbedingt die Selbstgef  hrdung nicht erkennen k  nnen, vertr  gt sich seine Darstellung nicht, er habe in Angst, Panik und Schrecken gehandelt, schon gar nicht seine Behauptung (z.B. im Antrag auf Opferentsch  digung), sein Verhalten sei von Vers  hnungsbereitschaft gepr  gt gewesen. Im   brigen ist der Darstellung des Kl  gers entgegenzutreten, er sei nicht alkoholgewohnt und trinke nur bei besonderen Anl  ssen. Die Ausl  nderakten sprechen hier eine andere Sprache. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Angaben des Kl  gers zu seinem Alkoholkonsum am 1. Oktober 1999 widerspr  chlich sind. So hat er gegen  ber der Polizei am 6. Oktober 1999 angegeben, er habe 2 Raki getrunken, am 25. Oktober dann allerdings: "1 Flasche Raki und einige Ouzo". Von Bier    wie heute    war dort   berhaupt nicht die Rede. Gegen eine alkoholbedingte Einschr  nkung der Erkenntnis  higkeit des

KlÄxgers spricht auch seine Angabe vor der Polizei am 25. Oktober 1999, er habe den Eindruck gehabt, der Gegner G. habe darauf gewartet, dass er sich eine BlÄŕŕe gebe oder zur Seite schaue. Entsprechendes gilt fÄ¼r die Angabe des Zeugen S. am 15. November 1999, der KlÄxger sei nach seiner Verletzung sehr schnell in Richtung H.-Strasse weggelaufen. Er, der Zeuge, habe sich gewundert, wie schnell er habe laufen kÄnnen. TatsÄchlich ist der schwer verletzte KlÄxger immerhin zu FuÄ bis zum Ä¼ber 100 m entfernten H.-Platz gegangen, wo ihn die Polizei aufgriff.

Dem geltend gemachten Anspruch steht des Weiteren und unabhÄngig von den vorstehenden GrÄnden [ÄŒ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 OEG](#) entgegen. Danach sind Leistungen auch zu versagen, wenn der GeschÄdigte an politischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die SchÄdigung darauf beruht. So verhÄlt es sich hier. Die Auseinandersetzung zwischen dem tÄrkischen KlÄxger und dem ebenfalls tÄrkischen G., in deren Folge der KlÄxger verletzt wurde, wurde nÄmlich ausgelÄst durch eine den KlÄxger stÄrende abfÄllige ÄuÄerung des G. Ä¼ber die umstrittene militante pan-tÄrkische (rechtsnationalistische) Organisation der "Grauen WÄlfe" ("Bozkurt") und deren Vorsitzenden (siehe dazu den Bericht des Verfassungsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom Oktober 2004: "TÄrkischer Nationalismus: ÄÄGraue WÄlfeÄÄ und ÄÄIkÄ¼cÄ¼ÄÄ (Idealisten)-Bewegung", www.im.nrw.de/verfassungsschutz; Fikret Aslan/Kemal Bozay: Graue WÄlfe heulen wieder, TÄrkische Faschisten und ihre Vernetzung in der BRD, 2. Aufl. MÄnster 2000), welcher politischen Gruppe der KlÄxger angehört. Indem der KlÄxger die politisch gemeinte ÄuÄerung des G. aufgriff und zum Anlass eines kÄrperlichen Zwistes nahm, hat er sich aktiv an der politischen Auseinandersetzung "in seinem Heimatstaat" TÄrkei beteiligt; nicht erforderlich ist, dass die SchÄdigungshandlung im Heimatland geschieht (arg. e [ÄŒ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#)). Damit "beruht" hier die SchÄdigung im Sinne der UrsÄchlichkeit letztlich auf der politischen Auseinandersetzung im Heimatland des KlÄxgers, an der auch die "Grauen WÄlfe" beteiligt sind; es genÄgt fÄ¼r die Anwendung von [ÄŒ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 OEG](#), wenn ÄÄ wie jedenfalls hier ÄÄ der Grund fÄ¼r die politische Auseinandersetzung oder eine Beteiligung daran Anlass fÄ¼r die Gewalttat gewesen ist (Kunz/Zellner, OEG, Kommentar, 4. Aufl. 1999, ÄŒ 2 Rn. 15 a.E.).

Die Kostenentscheidung beruht auf [ÄŒ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Ein Grund, gemÄÄ [ÄŒ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, ist nicht gegeben.

Erstellt am: 27.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024